

SATZUNG

Präambel

Die Hufeisensiedlung Berlin-Britz von Bruno Taut und Martin Wagner sowie den Gartenarchitekten Leberecht Migge und Ottokar Wagler gilt international als herausragende architektonische und städtebauliche Leistung der Siedlungsmoderne. Viele Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung sehen die Notwendigkeit, aus eigener Initiative etwas für den Erhalt der Siedlung zu tun und den Denkmalschutz der Siedlung zu fördern. Darüber hinaus besteht bei vielen der Wunsch, das ursprüngliche soziale Miteinander der Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung zu fördern und wiederzubeleben, Siedlungsfeste sollen wieder veranstaltet, nachbarschaftliche Begegnungen organisiert und vermittelt werden. Um dem gerecht zu werden, wurde aus der Bewohnerschaft heraus beschlossen, den Verein der Freunde und Förderer der Hufeisensiedlung Berlin-Britz e.V. zu gründen, welcher die folgende Satzung erhält:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Hufeisensiedlung Berlin-Britz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Freunde und Förderer der Hufeisensiedlung Berlin-Britz e.V.“ ist eine private und freiwillige Initiative von Freunden und Förderern der Hufeisensiedlung in Berlin-Britz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Vereinszweck ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

sowie die ideelle und materielle Förderung und die Stärkung des Bewusstseins um den Denkmalschutz der Hufeisensiedlung. Darüber hinaus ist Zweck des Vereins, Bildungsangebote rund um den Denkmalschutz zu schaffen sowie Kunst und Kultur mit Bezug zur Hufeisensiedlung zu fördern.

Der Verein versteht sich als Vermittler zwischen Eigentümern, Mietern und Nutzern des Denkmals und Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden, Bauämtern, Gesellschaften für Denkmalpflege, Politik- und Medienvertretern, Architekten und Baufachleuten sowie Handwerkern, interessierten Bürgern u. a.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden

- durch die Information und Aufklärung über Architektur und Geschichte sowie die Aufzeichnung der Geschichte der Siedlung,
- durch den Aufbau einer wissenschaftlichen Dokumentation, um die Denkmalsubstanz der Siedlung bestmöglich zu erhalten und ggf. wiederherzustellen, z.B. durch Archivierung und Sammlung von Fotos, Bauplänen, Farbbeispielen, Zeichnungen, Entwürfen und Handmustern, die die originalen Gestaltungsmerkmale und Bestandteile der Siedlung wiedergeben;
- durch das aktive Mitwirken an Maßnahmen zum Erhalt der Siedlung, insbesondere durch die Wiederherstellung von Wegen, Anlagen und architektonischen Details;
- durch die Unterstützung von Mietern und Privateigentümern und sonstigen Eigentümern und Nutzern bei der Umsetzung des Denkmalschutzes, z.B. durch Information und Beratung über Anforderungen des Denkmalschutzes;
- durch Forschungsprojekte im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz, insb. der Architektur der Siedlung;
- durch das Errichten eines Museums in der Siedlung;
- durch das Stiften eines Preises für Verdienste um den Erhalt der Siedlung, sofern das Vereinsvermögen dies erlaubt; näheres hierzu regelt eine Vergaberichtlinie;
- durch das Ausrichten von Kunst- und Kulturveranstaltungen mit Bezug zur Hufeisensiedlung, wie z.B. das Ausstellen von Kunstwerken, das Veranstalten von Konzerten oder das Ausrichten von Themenabenden und Lesungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Unter Berücksichtigung vorgenannter Grundsätze werden den ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitgliedern die notwendigen Auslagen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Erstattungsordnung“ erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

(3) Bei juristischen Personen vertritt der Vorsitzende des Vertretungsorgans der juristischen Person bzw. eine von der juristischen Person benannte natürliche Person das Mitglied bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Mitglieds. Es ist ein Stellvertreter namentlich zu benennen.

(4) Ehrenmitgliedschaften können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder mind. 10 Mitgliedern mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Vereinsmitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung über den Ausschluss schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(7) Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren seinen Mitgliedsbeitrag nicht leistet, und die Zahlung zuvor angemahnt wurde.

(8) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Leistungen daraus.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Jahresbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung bestimmt. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

(2) Weitere Mittel für den Verein sollen durch freiwillige höhere Beiträge und durch Spenden und sonstige Zuwendungen und ggf. Fördermittel aufgebracht werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie der Beirat.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Jahre gewählt. Er bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahlen des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (6) Gegenüber dem Verein und seiner Mitglieder haften die Vorstandsmitglieder nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
- (8) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (9) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
- (10) Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen, im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder besondere Beratungsgegenstände vorliegen oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche. Die Einladung erfolgt per Brief oder per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, sind dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer

unterschrieben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Wahl und Abberufung des Beirats
- Beschlussfassung über die Preisvergaberichtlinie.

§ 8 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in architektonischen Fragen/Fragen den Denkmalschutz betreffend sowie bei der Vergabe des Preises zu beraten. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs natürlichen oder juristischen Personen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes der Hufeisensiedlung.

Tag der Errichtung: 26. November 2007; Stand: 13. Dezember 2010